Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 3. Freitag, den 16. Januar 1846.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 7. JN. 397.

Die Verhältnisse machen eine genaue Aufnahme des Personenstandes der im Kreise vorhandenen russischen und polnischen Civil-Ueberläufer jeden Standes und Geschlechts nothwendig.

Sämmtliche Ortsbehörden im Kreise haben deshalb dieselben ungesäumt warzunehmen, und die betreffende Nachweisung nach dem nachfolgenden Schema innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung der Richtigkeit wegen gehörig bescheinigt, resp. mir, dem Königl Domainen-Rent-Amt und dem hiesigen Magistrat einzureichen.

Die resp. Ortsbehörden werden für die vollständige und richtige Aufnahme dieses Personenstandes ganz besonders und ausdrücklich verantwortlich gemacht, und würde irgend eine bedeutende Vernachläßigung oder gar absichtliche Verdunkelung hiebei mit nachdrücklichster Strafe geahndet werden müssen.

Da eine Menge Civil-Ueberläufer bestrebt gewesen sind, durch Verziehen von einem Orte zum andern, unter Verbergung der Aufenthaltskarte, (viele dürften sogar keine dergl. besitzen) und durch andere Mittel, ihre Eigenschaft als Polen zu verheimlichen und sich als Preußen darzustellen, so nehme ich die pflichtmäßige Gewissenhaftigkeit der Ortsbehörden in dieser Beziehung in Anspruch, und verpflichte dieselben, durch alle Mittel, Mühe und Nachforschung das Verhältniß festzustellen, und alle diejenigen Personen, bei denen dennoch ein Zweifel bleibt, zur Aufklärung desselben persönlich hierher zu gestellen und dies in der letzten Rubrik der Nachweisung zu bemerken.

Auch die Civil-Ueberläufer, welche noch keine Aufenthaltskarte haben, sind zum Empfang derselben persönlich herzusenden.

Thorn, den 14. Januar 1846.

Schema.

Nachweisung
der in N. N. vorhandenen russisch-polnischen Flüchtlinge

Laufende Nummer	Vor- und Zunamen des Flüchtlings.	Dessen Stand und Gewerbe	Geburtsort und Kreis.	Alter. Jahr.	Seit welchem Tage er in die diesseitigen Staaten übergetreten ist.	Wo und wie lange er früher gewesen ist.	Der Aufenthalts-Karte Datum	Der Aufenthalts-Karte Litt.	Der Aufenthalts-Karte Nro.	Ob verheirathet.	Zahl der Kinder	Pflichtmäßige Angabe über seine bisherige Führung.	Anmerkung.

Die Richtigkeit dieser Nachweisung bescheinigt.
N. N. den ten Januar 1846.
Das Dominium. (Erpachtsgut. (Schulzen-Amt.) rc.

(Dreizehnter Jahrgang.)

No. 8.
JN. 291.

Nachdem ich durch meine Kreisblatts-Verfügung vom 23. v. Mts. (in No. 1 pro 1845) wegen Anmeldung der zuziehenden und abgehenden Dienstboten, Hausoffizianten, Fabrikarbeiter, Instleuten ꝛc. für die Königl. Domainen-Vorwerke und adlichen Güter, einschärfende Anordnung getroffen, finde ich durch die Zeitverhältnisse mich veranlaßt, auch die genaueste Befolgung der wegen der Fremdenanmeldungen bestehenden Vorschriften, hierdurch auf das Nachdrücklichste in Erinnerung zu bringen.

Indem ich meine diesfällige Kreisblatts-Verfügung vom 2. August 1835 nachstehend wörtlich wiederhole, als:

„Bereits durch die Verfügung vom 2. Dezember v. J., Kreisblatt No. 41 pro 1834, ist den Ortsbehörden zur Pflicht gemacht worden, bei eigener Verantwortung darauf zu halten, daß die Bestimmung der Königl. Regierung, Amtsblatt pro 1828 No. 48 pag 402, wonach es jedem Bewohner einer Ortschaft obliegt, alle in seiner Wohnung aufgenommenen Personen binnen 24 Stunden bei dem Magistrat, dem Gutsherrn, Schulzen oder Ortsvorstande zu melden; überall befolgt werde.

Wenn nun die genaue Ausführung dieser polizeilichen Maaßregel um so nothwendiger ist, als sie leider nur zu häufig unbeachtet bleibt oder nicht zur Anzeige gebracht worden ist, und überdem neuerdings eine besondere und erhöhete Aufsicht auf alle Fremde und Reisende sich als dringendes polizeiliches Bedürfniß herausgestellt hat, so werden die Wohllöbl. Verwaltungsbehörden, Dominien und Ortsstände hierdurch auf das ernstlichste verpflichtet, sich nicht nur selbst danach zu achten, und eine umsichtige und sorgsame Fremden-Polizei mit vermehrter Aufmerksamkeit zu handhaben, sondern auch insbesondere diese Verfügung zur Kenntniß aller Bewohner des Orts zu bringen und hauptsächlich auch die Gastwirthe, Krüger und Schänker, welche Fremde beherbergen, mit der gemessensten Anweisung zu versehen, daß sie keinen Fremden aufnehmen, ohne denselben bei der Ortsbehörde zu melden und seine Legitimations-Papiere zur Prüfung vorzulegen. Ergiebt sich sodann, daß der reisende Fremde nicht gehörig legitimirt ist, oder in irgend einer Beziehung verdächtig erscheint, dann ist derselbe mit Beschlagnahme seiner Papiere zur weitern Veranlassung hierher zu senden.

Ich vertraue den Ortsbehörden und Kreisbewohnern die strenge Befolgung dieser Verfügung und bemerke gleichzeitig, daß selbst die geringste Verabsäumung die im Kreisblatte No. 41 pro 1834 bestimmte Polizeistrafe von 2 Rthlr. unnachsichtlich nach sich zieht, welche nach dem Grade der dabei gezeigten Nachlässigkeit oder Verschuldung sowohl der Ortsbehörde selbst oder der Ortseinwohner, bis auf funfzig Thaler Geld oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erhöht werden wird, wovon die Hälfte dem Denunzianten ausgezahlt werden soll,"

theile ich nachstehend zugleich ein Schema mit, nach welchem die diesfälligen Anmeldungen mir von jetzt ab, per Couvert ohne besonderen Bericht in duplo einzureichen sind. Von diesen Rapporten bleibt 1 Exemplar bei den diesseitigen Akten, das Duplikat aber wird der Ortsbehörde von mir mit dem Praesentations-Vermerke sofort zurückgegeben werden, damit sie durch Vorzeigung desselben bei entstehenden Nachfragen sich über die geschehene Meldung auszuweisen im Stande ist.

Zur Beseitigung jeden etwanigen Zweifels bemerke ich, daß die Rapporte

1) hinsichts der von den Gutsherrschaften, Domainenpächtern und Schulzen der adlichen Bauerndörfer Selbst aufgenommenen Fremden, binnen 24 Stunden nach erfolgter Aufnahme, nöthigenfalls durch expresse Boten, in mein Bureau eingereicht sein müssen,

2) hinsichts der von andern Ortsbewohnern aufgenommenen Fremden aber die Einreichung binnen 24 Stunden nach bewirkter Anmeldung bei der Ortsbehörde, von dieser hierher zu bewirken ist, so daß ich mithin diese Meldungen spätestens 24 Stunden später als die ersteren erhalte.

Ferner bemerke ich, daß unter dem Ausdruck „Fremder" ein Jeder verstanden wird, welcher nicht am Orte entweder förmlich wohnt oder in der letzten Zeit seinen beständigen Aufenthalt gehabt hat, welchen Standes er auch sein möge, und daß es hiebei ohne Einfluß ist, ob der Aufgenommene mit der Familie, bei welcher er Aufnahme gefunden, in Verwandschafts-Verhältnissen steht oder nicht.

Hinsichts der in den letzten 4 Wochen bereits aufgenommenen Fremden sind diese Meldungen, so weit sie nicht geschehen, mir sofort nachträglich einzureichen.

Die Gensdarmen sind übrigens angewiesen, bei Gelegenheit ihrer Patrouillen, überall wo sie Fremde vorfinden, sich die von mir visirten Duplikate der Anmeldungs-Rapporte vorlegen zu lassen.

Es wird gut sein, zur Vermeidung etwaiger Rückfrage zu Einforderungen, die etwaigen Legitimationspapiere, den Rapporten zur Prüfung mit beizufügen.

Thorn, den 9. Januar 1846.

Fremden-Rapport

Das Dominium 2c. N. N.

Laufende Nummer	Der Fremden		Stand und Gewerbe derselben	Angabe ihres Reisezweckes.	Genaue Bezeichnung der Legitimationspapiere 2c.	Bei Wem sich der Fremde aufhält.	Wie lange dieser Aufenthalt dauern soll.	Von wo der Fremde kömmt u. wohin er zu reisen gedenkt.	Sonstige Bemerkungen. (Ob der Fremde mit eigenem Fuhrwerke 2c. reiset 2c.)
	Datum der Ankunft.	Vor- und Zunamen.							

Vermerk.

Jede Person ist namentlich besonders aufzuführen.

N. N.

(L.S) Das Dominium N. N.

No. 9. JN. 3 R.

Die Wohllöbl. Verwaltungs- und Ortsbehörden ersuche ich, vierteljährlich und zwar bis zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober jeden Jahres bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung, eine Nachweisung von den an den Pocken Erkrankten, unter folgenden Rubriken:

1) Namen der Ortschaften, in welchen die Pocken ausgebrochen,
2) Zeit des Ausbruches der Krankheit,
3) Zahl der Kranken überhaupt,
4) Zahl der Gestorbenen,
5) Zahl der vorhandenen Kranken,

mit möglichster Genauigkeit anzufertigen und mir einzureichen.

Thorn, den 6. Januar 1846.

No. 10. JN. 357.

Der nachstehend signalisirte Polizei-Observat Johann Willamowicz, welcher zuletzt am 6. März 1844 aus der Korrektions-Anstalt in Graudenz entlassen worden ist, hat im Monat August v. J. seinen Aufenhaltsort Culmsee verlassen, sich dadurch der polizeilichen Beaufsichtigung entzogen und soll sich vagabondirend herumtreiben.

Im Betretungsfalle ist er zu verhaften und an den Magistrat in Culmsee abzuliefern.

Thorn, den 14. Januar 1846.

Signalement.

Geburtsort Zawda, gewöhnlicher Aufenthaltsort Kulmsee, Religion katholisch, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne vollzählig, Schnurrbart blond, Kinn rund, Gesicht rund und voll, Gesichtsfarbe gesund und roth.

Besondere Kennzeichen. An der linken Hand auf dem Zeigefinger eine Narbe.

Bekleidung. Er trägt gewöhnlich einen alten hellblauen Mantel oder einen russischen neuen gestohlenen Pelz und einen spitzen polnischen Hut.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Reparatur des Wohnhauses und die Veränderung des Schöpfwerks am Brunnen auf dem Forstetablissement Skemsk veranschlagt incl. Holzwerth auf 33 Rtl. 29 Sgr. 8 Pf. soll an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Zu diesem Behufe steht ein Termin auf den 17. Januar c. im hiesigen Geschäftszimmer an, zu welchem ich Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden und letzterer um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Mokrilass, den 8. Januar 1846. Der Königl. Oberförster.

Die Erneuerung des Strohdachs auf dem Stallgebäude des Forstetablissements Mliniz, veranschlagt auf 39 Rtl. 25 Sgr., soll an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Zu diesem Behufe steht ein Termin auf den 17. Januar c. im hiesigen Geschäftszimmer an, zu welchem ich Bauunternehmer mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, und letzterer um 12 Uhr Mittags geschlossen wird.

Mokrilass, den 8. Januar 1846. Der Königl. Oberförster.

Zum öffentlichen meistbietendem Verkaufe von Kiefern Bau-, Nutz- und Brennhölzer stehen im hiesigen Königl. Forst-Revier folgende Termine an:

1) Für den Belauf Tokarry:
den 5. Februar c., 10 Uhr früh, im Kruge zu Motika,

2) Für den Belauf Czemlewo:
den 12. Februar c., 10 Uhr früh, im Forsthause zu Czemlewo,

zu welchem Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Mokrilass, den 8. Januar 1846. Der Königl. Oberförster.

Privat-Anzeigen.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.